SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

26. Juni 2025

Unterrichtung 20/261

der Landesregierung

Vorbereitung eines Neunten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages (Digitaler Medienstaatsvertrag - Teil 1)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH echtdigital
Vernetzt mit der Zukunft

SH Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst; MdL
24105 Kiel

Minister

27. Juni 2025

Vorbereitung eines Neunten Medienänderungsstaatsvertrages zur Änderung des Medienstaatsvertrages (Digitaler Medienstaatsvertrag – Teil 1)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder im Rahmen der Umsetzung des **Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (Verordnung (EU) 2024/1083, nachfolgend EMFA)**, der **Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Verordnung (EU) 2024/900, nachfolgend TTPW-VO)** und der **Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689, nachfolgend KI-VO)** Änderungen zur Novellierung des Medienstaatsvertrags (nachfolgend MStV) planen.

Die Rundfunkkommission hat am 4. Juni 2025 Ihre Beratungen zur Umsetzung der oben genannten europarechtlichen Vorschriften fortgesetzt. Ziel ist es, zur MPK vom 22. bis 24. Oktober 2025 den Entwurf für einen Digitalen Medienstaatsvertrag zur Paraphierung vorzulegen.

Der Start der Anhörungsfrist war Montag, der 23. Juni 2025, und das Ende der Anhörungsfrist ist für Donnerstag, den 31. Juli 2025 geplant. Die entsprechenden Stellungnahmen können auf der Homepage der Rundfunkkommission abgegeben werden.

Die Beratungen der Rundfunkkommission werden am 10. September 2025 am Rande der Jahres-CdSK fortgeführt. Am 04. Dezember 2025 soll der Staatsvertrag bei der Ministerpräsidentenkonferenz unterzeichnet werden.

Inhaltlich zählen zu den **wesentlichen Neuregelungen** im **Überblick**:

Mit Rücksicht auf den EMFA ist geplant, die Mediendatenbank der KEK über Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Internet, als nationale Datenbank im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMFA anzuerkennen (§ 60 Abs. 8 MStV-E) und eine Transparenzpflicht für Hersteller, Entwickler und Importeure von Geräten und Benutzeroberflächen zu schaffen, nach welcher die visuelle Identität der Mediendienstanbieter zu dessen Diensten Zugang gewährt wird, zugunsten der Nutzer gewährleistet werden soll (§ 84 Abs. 9 MStV-E). Ferner ist geplant eine intendierte Ermessensvorschrift aufzunehmen, nach welcher die Landesmedienanstalten eine Stellungnahme des europäischen Gremiums für Mediendienste einholen sollen, wenn sie Maßnahmen gegen Mediendienste von außerhalb der Europäischen Union erwägen Es soll zudem klargestellt werden, das Landesmedienanstalten und Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 EMFA zuständig sind, sowie die Landesmedienanstalten im Rahmen des Art. 25 Abs. 3 EMFA . In § 115 Abs. 1a MStV-E sollen außerdem Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die EMFA aufgenommen werden.

Zur Umsetzung der TTPW-VO ist geplant eine Klarstellung in § 31k Abs. 1 S. 3, 4 MStV-E aufzunehmen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO, zuständige Stelle für die Aufsicht im Sinne von Art. 22 Abs. 1 S. 1 und Art. 22 Abs. 4 S. 1 TTPW-VO ist.

Zur Umsetzung der KI-VO soll eine Zuweisung der Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über die Einhaltung dieser Verordnung an die Landesmedienanstalten erfolgen (§ 111 Abs. 5 MstV).

Schließlich ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz eines KI-basierten Recherchetools vorgesehen. Dadurch soll der Einsatz des durch die Landesmedienanstalten eigens entwickelten „KIVI-Tools“ rechtlich abgesichert werden. Der Einsatz wird bislang auf die allgemeine Zuständigkeit der Medienanstalten zur Aufsicht von Telemediendienstanbietern im Rahmen der Bestimmungen des JMStV gestützt. Durch dieses Tool werden anhand einer Stichwort- und Link-basierten Suche, Inhalte im öffentlich zugänglichen Internet und auf sozialen Plattformen durchsucht und ausgelesen (sog. Scraping-Verfahren). Soweit es verdächtige Inhalte auf einer Webseite erkennt, erweitert es die Suche auch auf von dieser Webseite ausgehende Links nach dem Schneeballprinzip (sog. Link-Extraction). Dadurch ermöglicht das KIVI-Tool gegenüber einer händischen Recherche und Sichtung einen effizienten Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen im Hinblick auf die Zunahme potenzieller Rechtsverstöße im Internet. Die inhaltlichen Bewertungen über die als verdächtig erkannten Inhalte und Webseiten werden sowie Entscheidungen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen, dabei weiterhin von natürlichen Personen der Landesmedienanstalten vorgenommen. Ferner sind Regelungen zum Schutz persönlicher Daten enthalten, insbesondere qualifizierte

Verfahrensvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 20a JMStV-E oder alternativ in § 109 MStV).

Über den Fortgang der Beratungen werde ich den Landtag informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schrödter